

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

zur Wahl des Städteregionstages der Städteregion Aachen und der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 13.09.2020 sowie der Wahl des Rates der Stadt Monschau (Nachwahl) am 27.09.2020

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl- und Stimmbezirke der Stadt

Monschau

wird in der Zeit vom **24.08.2020 bis 28.08.2020** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.15 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.15 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

im Rathaus, Wahlamt, 2. Etage, Zimmer 202, Laufenstraße 84, 52156 Monschau

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist vom 24. bis 28.08.2020, spätestens

am 28.08.2020 bis 12:30 Uhr, beim Wahlamt, Zimmer 202, Laufenstraße 84, 52156 Monschau,

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23.08.2020** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks
oder
durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein für alle o.g. Wahlen erhält auf Antrag

- 5.1 ein(e) in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum **28.08.2020** versäumt hat,
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl,

- bei der Wahl des Städteregionstages und der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bis zum 11.09.2020, 18.00 Uhr,
- bei der Wahl des Rates der Stadt Monschau (Nachwahl) bis zum 25.09.2020, 18.00 Uhr,

bei der Stadt Monschau (Wahlamt) mündlich, elektronisch oder schriftlich beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag (13.09.2020 bzw. 27.09.2020) 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum **Tag vor der Wahl (12.09.2020 bzw. 26.09.2020), 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag (13.09.2020 bzw. 27.09.2020), 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Der/die Wahlberechtigte erhält mit dem jeweiligen Wahlschein zugleich

a) für die Wahl des Städteregionstages und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Städteregionstages (recyclinggraues Papier) und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (gelbes Papier)
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck „Städteregionstag/Bürgermeister/in“,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit dem Aufdruck „Städteregionstag/Bürgermeister/in“, der mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehen ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl

b) für die Wahl des Rates der Stadt Monschau (Nachwahl)

- den amtlichen Stimmzettel (grünes Papier)
- den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck „Stadtrat (Nachwahl)“
- den roten Wahlbriefumschlag mit dem Aufdruck „Stadtrat (Nachwahl)“ der mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehen ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

8. Die Abholung der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme von Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel/den Stimmzettel, legt sie/ihn in den jeweiligen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem jeweiligen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den jeweiligen roten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der **Briefwahl** muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln/dem Stimmzettel und dem jeweiligen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag (13.09.2020 bzw. 27.09.2020) bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der jeweilige Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Monschau, den 14. August 2020

Stadt Monschau
Die Bürgermeisterin
Laufenstraße 84
52156 Monschau

¹⁾ Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

²⁾ Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugestellten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.

³⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

⁴⁾ Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

Zum Aushang:

vom 14.08.2020

bis 28.08.2020